

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Änderung des Richtlinienvorschlags des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden <sup>(1)</sup>**

KOM(85) 79 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. März 1985)

(85/C 77/11)

Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 1984 zu dem dem Rat von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag <sup>(2)</sup> betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden und gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags entscheidet die Kommission, diesen Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Der siebte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„Obschon sie im allgemeinen nützlich sind, brauchen für Stoffe, die in Teil I des Anhangs aufgeführt sind, keine besonderen Höchstwerte festgelegt zu werden, wenn diese, sachgemäß verwendet, unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchersicherheit unbedenklich sind. Solche Rückstände in Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten — bei Propan, Butan und Stickoxidul ist es 1 mg/kg, bei Butylazetat, Propan-2-ol und Azeton sind es 5 mg/kg, und bei Äthylazetat, Äthylalkohol und Methylalkohol sind es 10 mg/kg — sind technisch unvermeidbare Höchstwerte, die nur unter außergewöhnlichen Umständen erreicht werden.“

2. Der achte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„Zum Schutze der Volksgesundheit sind die Bedingungen für die Verwendung sonstiger Extraktionslösungsmittel, die in Teil II des Anhangs aufgeführt sind, und die Höchstwerte für deren Rückstände in den Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten festzulegen.“

3. Der zwölfte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„Zur Förderung des technischen Fortschritts muß es den Mitgliedstaaten gestattet sein, auf ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln, die nicht in dieser Richtlinie verzeichnet sind, unter amtlicher Kontrolle zum Schutz der Volksgesundheit so lange zuzulassen, bis über eine endgültige gemeinschaftsweite Regelung entschieden ist.“

4. Der fünfzehnte Erwägungsgrund wird wie folgt geändert:

„18 Monate sind für die Mitgliedstaaten Zeit genug, um die für den freien Verkehr der der Richtlinie entsprechenden Erzeugnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen; in einigen Fällen wird es jedoch länger dauern, den Gebrauch von Extraktionslösungsmitteln, die der Richtlinie nicht entsprechen, zu unterbinden und dafür zu sorgen, daß die Verfahren der Lebensmittelherstellung, bei denen es zu Rückständen von Extraktionslösungsmitteln kommt, den in dieser Richtlinie gestellten Anforderungen gerecht werden.“

5. Artikel 1 Absatz 3 ist hinzuzufügen:

„Für die Zwecke dieser Richtlinie ist unter „Lösungsmittel“ jeder Stoff zu verstehen, mit dem Lebensmittel oder Bestandteile von Lebensmitteln aufgelöst werden können, einschließlich jedes in oder auf Lebensmitteln vorhandenen Verunreinigungsstoffes.“

<sup>(1)</sup> KOM(83) 626 endg. vom 26. 10. 1983.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 312 vom 17. 11. 1983, S. 3.

## 6. Artikel 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Anhang aufgeführten und zur Verwendung *als Extraktionslösungsmittel* in Lebensmitteln bestimmten Stoffe nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Verpackungen oder Behältnisse nachstehende Angaben aufweisen:“.

## 7. Teil II des Anhangs wird wie folgt geändert:

In der dritten Spalte im Teil über Leichtbenzin erhält der sich auf Proteinerzeugnisse und entfettetes Mehl (d. h. 20 mg/kg im Proteinerzeugnis oder Mehl) beziehende Wortlaut folgende Fassung:

„10 mg/kg in dem Lebensmittel, das das Proteinerzeugnis und entfettetes Mehl enthält“.